

# Archiv

I

Der Bebauungsplan Neuengamme 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1533) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete sowie als Dorfgebiet aus.

III

Der Kirchwerder Landweg und der Curslacker Brückendamm stellen die Hauptverbindung zwischen den Wehrdeichen an der Elbe und den Deichverteidigungs- Nachschubstützpunkten des Bezirksamtes Bergedorf dar.

Bei der letzten Sturmflut im Februar 1967 haben sich durch den schlechten baulichen Zustand und die geringe Fahrbahnbreite der Straßen Schwierigkeiten für den Deichverteidigungsverkehr ergeben. Die Straßen sollen daher auf eine Fahrbahnbreite von 7,0 m verbreitert und mit den erforderlichen Geh- und Radfahrwegen versehen werden. Der Plan wurde daher aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterung des Kirchwerder Landweges und des Curslacker Brückendamms zu sichern.

IV

Für Straßenzwecke werden etwa 10 780 qm (davon neu etwa 2 500 qm) benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen von den neu für Straßen benötigten Flächen noch etwa 1 800 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Zu beseitigen ist ein Wohnhaus mit Anbau mit vier Wohnungen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.